

Titel der Drucksache:

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (KASerf).

Drucksache

2192/23

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	05.10.2023	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	18.10.2023	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	15.11.2023	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die als Anlage 1 beigefügte 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (KASerf) vom 07.12.2012 wird beschlossen.

05.10.2023, gez. i.V. Linnert

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
HHSt. 90000.02900 ↓				
	2023	2024	2025	2026
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	+ 700.000 EUR	+ 700.000 EUR	+ 700.000 EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag HHST. 90000.02900 – sonstige Steuern (Beherbergungssteuer)				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - 1. Änderungssatzung

Anlage 2 - Gegenüberstellung

Sachverhalt

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt hat in seiner Sitzung am 22.09.2010 (Beschluss-Nr. 1506/10) die Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (KASerf) beschlossen.

Gegenstand der Kulturförderabgabe ist der Aufwand des Übernachtungsgastes für aus privatem Interesse veranlasste entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben in der Landeshauptstadt Erfurt. Sofern Übernachtungen aus beruflich zwingend erforderlichen Gründen in Erfurt erfolgen, unterliegen diese nicht der Abgabe.

Mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 22.03.2022 (1 BvR 2868/15, 1 BvR 354/16, 1 BvR 2887/15, 1 BvR 2886/15) hat der Erste Senat entschieden, dass auch beruflich veranlasste Übernachtungen besteuert werden dürfen.

Mit der 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (KASerf) wird jede entgeltliche Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb in der Landeshauptstadt Erfurt besteuert. Ausnahmen sind in § 6 der Satzung geregelt.

Mit der 1. Änderungssatzung wird die Bezeichnung der Satzung in „Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Erfurt (Beherbergungssteuersatzung – BHStSEF)“ geändert.

Mit dem Wegfall der Steuerbefreiung auf beruflich zwingend erforderlichen Übernachtungen würde sich sowohl der Verwaltungsaufwand für die Verwaltung, sowie auch der Verwaltungsaufwand für jeden einzelnen Beherbergungsbetrieb deutlich minimieren. Im Hinblick auf den vermehrten Einsatz von digitalen Prozessen und Dokumenten in den einzelnen Beherbergungsbetrieben führt der Wegfall der Vordrucke für beruflich zwingend erforderliche Übernachtungen, welche sich bei großen Beherbergungsbetrieben auf bis zu 2.800 Blatt Papier je Quartal belaufen, zu einem verbesserten und effizienteren Arbeitsablauf. In einigen Beherbergungsbetrieben ist kein Personal mehr anzutreffen, da der Check-In und Check-Out ausschließlich digital erfolgt.

Auch werden mit dem Wegfall der entsprechenden Vordrucke (ca. 50.000 Blatt pro Jahr über die Vervielfältigung der Stadtverwaltung Erfurt) Kosten eingespart.

Die Betreiber der Beherbergungsbetriebe haben keinen finanziellen Nachteil, da steuerpflichtig der Übernachtungsgast ist. Die Betreiber der Beherbergungsbetriebe sind Haftungsschuldner und übermitteln die eingekommene Beherbergungssteuer. Auch die Berechnungsgrundlage vereinfacht sich für die Beherbergungsbetriebe mit dem Wegfall der Steuerbefreiungen auf berufliche Übernachtungen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Vielzahl von weiteren Kommunen in Deutschland bereits eine entsprechende Änderung ihrer Satzung vorgenommen bzw. ab 01.01.2024 geplant haben (z. B. Leipzig, Dresden, Stralsund, Dortmund).

Mit der 1. Änderungssatzung kann von o. g. Mehreinnahmen ausgegangen werden.

Eine zeitnahe Umsetzung und Beschlussfassung ist anzustreben, damit eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt sowie eine Information an die Beherbergungsbetriebe der Landeshauptstadt Erfurt noch im Jahr 2023 erfolgen kann.